

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 26 (1879)

52 (25.12.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582550](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582550)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1879. Donnerstag, 25. December. №. 52.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem dem unterzeichneten Curatorium von den Jahresüberschüssen der Ersparungscasse pro 1879 ein Capital von 25 000 M . mit der Auflage überwiesen ist, unter Conservirung des Capitals die Aufkünfte desselben zu einer Ermäßigung der Verpflegungskosten auf 60 S täglich für franke Kinder solcher gering bemittelter Eltern zu verwenden, welche die Verpflegungskosten selbst bestreiten, wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Curatorium die obige Ermäßigung mit dem 1. Januar k. Js. und zwar in einem der Auflage entsprechenden thunlichst weiten Umfange eintreten lassen und gleichzeitig in demselben Umfange eine Berechnung von Nebenkosten in Wegfall bringen wird.

Für Kinder wohlhabenderer Eltern bleibt der bisherige Tarif bis weiter in Kraft.

Oldenburg, aus dem Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses, den 13. December 1879.

v. Schrenck.

2) Auf Grund der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. November d. J., betreffend die Untersuchung des aus überseeischen Ländern eingeführten Schweinefleisches, sind die Thierärzte Dr. Christian Wilhelm Meyer und Friedrich Conrad Ludwig Greve hieselbst zu Fleischschauern für die Stadtgemeinde Oldenburg bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Decbr. 18.

v. Schrenck.

3) Der laut Bekanntmachung vom 2. d. M. auf den 5. nächsten Monats anberaumte Termin zur Wahl von 6 Mitgliedern des hiesigen katholischen Schulausschusses wird hierdurch auf Montag, den 12. Januar 1880, Nachmittags 5 Uhr, umgesetzt.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schulgemeinde, den 17. December 1879.

v. Schrenck.



4) Zur Wahl von 9 Mitgliedern des hiesigen katholischen Kirchenausschusses, von denen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung sein müssen, wird Termin auf

Montag, den 19. Januar 1880,
auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr abgegeben werden. Um 12 Uhr wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Stimmberechtigt und wählbar ist jeder in der Kirchengemeinde wohnende selbstständige männliche Staatsbürger katholischer Confession, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Kirchengemeinde angeessen ist oder sonst zu den Lasten der letzteren beigetragen hat. Die Listen der wahlberechtigten oder wählbaren Personen liegen vom 28. d. M. bis zum 11. f. M. in der Magistratsregistratur zur öffentlichen Einsicht aus.

Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Liste sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Kirchenvorstande einzubringen, indes kann auch nach Feststellung der Stimmliste ein Gemeindeglied wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbens der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Das Wahlprotokoll wird mit der Stimmliste 7 Tage lang nach dem Wahltermine in der Magistrats-Registratur zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche,
den 20. December 1879.
v. Schrenk.

In Nachstehendem bringen wir einen von der Armencommission in Oldenburg an die städtischen Collegien erstatteten Bericht, betr. eine veränderte Organisation des Armentwesens und die Erbauung eines Arbeitshauses zur Kenntniß unserer Leser.
(Fortsetzung.)

Wenn man geneigt ist, anzunehmen, daß das Elberfelder Armentssystem mit Recht das Ansehen genießt, dessen es sich in

Deutschland zu erfreuen hat, so wird der Umstand, daß auch dort die aufgeführten Armenanstalten bestehen, schon von vornherein mit einer gewissen Sicherheit daraus schließen lassen, daß das Bestehen solcher Anstalten wünschenswerth, ja auch bei der straffen Organisation des Elberfelder Systems doch nicht zu entbehren ist. Zu diesem Resultat gelangt man aber auch auf Grund der in unserer Stadt gemachten Erfahrungen.

Es ist zunächst für unsere Stadt weder erforderlich, noch namentlich aus finanziellen Gründen, durchführbar, wie in Elberfeld 4 verschiedene Armenanstalten zu haben, sondern ein Armenhaus wird genügen, in welchem also vor allem Totalarme und Kinder (letztere, wenn sie unter 6 Jahr sind, nur dann, wenn die Mutter auch aufgenommen wird) Aufnahme finden können, in dem aber auch solche Personen Aufnahme finden können, welche nur zeitweise eines Obdachs entbehren. Daß, um mit der letzten Kategorie der Unterzubringenden anzufangen, für diese die Existenz eines Armenhauses auch im Interesse der städtischen Finanzen sehr wünschenswerth ist, wird kaum bestritten werden können, denn es ist jedenfalls in einem städtischen Armenhause für solche Leute ein ungleich billigeres Unterkommen, eventuell auch mit Verpflegung zu beschaffen, als wenn man gezwungen ist, sie in einem Wirthshause unterzubringen. Aber sie werden auch besser untergebracht werden, und zwar besser, nicht nur in Bezug auf Gesundheit, Reinlichkeit der Wohnung, der Betten und der Kost, sondern es wird auch im städtischen Armenhause, wo eine feste Hausordnung herrscht, nach der sittlichen Seite hin besser für sie gesorgt werden können, als dies in den Gasthäusern untersten Ranges, in denen sie doch immer nur untergebracht werden könnten, erfahrungsgemäß zu geschehen pflegt.

Was die zweite Kategorie der Unterzubringenden, die erwachsenen Totalarmen, betrifft, so hört man vielfach gegen deren Unterbringung in einem Armenhause einwenden, es involvire eine große Härte gegen ehrenhafte Arme, sie in einem Raum mit vielleicht sehr verkommenen Subjecten unterzubringen, und sie, wie diese, derselben strengen Hausordnung und Verpflichtung zur Arbeit zu unterwerfen. Niemand wird leugnen, daß diese Anschauung, wenn man sich auf den Standpunct eines feineren Mitgefühls stellt, ihre Berechtigung hat. Aber es ist in der öffentlichen Armenpflege unumgänglich nothwendig, das Humanitätsgefühl (es darf dies ohne Furcht vor einem Mißverständnis an dieser Stelle wohl gesagt werden), bis auf einen

gewissen Grad zurück zu drängen. Hier liegt ein Hauptunterschied zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit, welche letztere vielmehr die feineren Gesichtspunkte des Mitleidens walten lassen kann als die öffentliche Armenpflege, die, ohne inhuman zu sein, doch keine andere Aufgabe hat, als der dringendsten Noth abzuhelfen und in jedem Falle zu erwägen, daß sie bei der Bewilligung von Armenunterstützungen als Verwalter fremden Geldes fungirt, mit dem möglichst haushälterisch umgegangen werden soll.

So mag denn nicht selten derjenige, der als Organ der öffentlichen Armenpflege fungirt, mit blutendem Herzen eine Consequenz und anscheinende Härte zeigen müssen, die doch nur ihren Ursprung in dem strengsten Pflichtbewußtsein haben. Aber ganz abgesehen hiervon ist es ja durchaus nicht die Absicht, jeden Totalarmen ohne Unterschied im Armenhause unterzubringen. Es werden immer Fälle übrig bleiben, in denen die Armencommission zu dem Resultat gelangen wird, daß der Totalarme nicht im Armenhause unterzubringen sei.

Es mag hier nur der Fall erwähnt werden, wo es möglich ist, die Armen bei Verwandten gegen ein vielleicht mäßiges Kostgeld unterzubringen.

Daß die einzelnen Fälle seitens der Armencommission nach dieser Richtung hin auf das Sorgfältigste werden geprüft werden, darf angenommen werden. Den von den Gegnern hervorgehobenen eben berührten Härten gegenüber müssen aber folgende Vortheile der Unterbringung der erwachsenen Totalarmen in einem Arbeitshause durchaus überwiegend erscheinen.

Zunächst wird man, von einzelnen Ausnahmefällen (welche denn eben auch, wie oben bemerkt, die Armencommission dazu bringen werden, die Totalarmen nicht im Armenhause unterzubringen) abgesehen, in der Regel im Armenhause für den Armen ein in jeder Beziehung besseres Unterkommen beschaffen können, als wenn man sie bei einzelnen Familien unterbringt. Es ist dies leicht ersichtlich, schon wenn man erwägt, daß fast ohne Ausnahme die Annehmer nur Arme annehmen, um einen Vortheil daraus zu ziehen, und daraus ergibt sich, daß die Annehmer, die ja fast ausnahmslos den unteren oder untersten Ständen angehören, meist weniger auf das Wohl ihrer Pfleglinge als auf ihr eigenes Interesse bedacht sein werden.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

